



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Herr Martin Flügel
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 26. Januar 2022

Teilrevision Umweltschutzgesetz: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Sehr geehrter Herr Flügel

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Teilrevision Umweltschutzgesetz: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Stellung nehmen zu können.

Der Gemeinderat der Stadt Bern unterstützt die Bestrebungen, Stoffkreisläufe zu schliessen und die Absicht, den hohen Ressourcenverbrauch in der Schweiz zu verringern. Auf nationaler Ebene wurde letztes Jahr die «Drehscheibe Kreislaufwirtschaft» ins Leben gerufen. Sie vereint Akteure aus der Entsorgungsbranche, Recyclingwirtschaft, dem Detailhandel und Lebensmittel- sowie Verpackungsproduzenten und erarbeitet basierend auf der aktuellen Gesetzeslage Modelle, wie die Kreislaufwirtschaft in der Schweiz dereinst aussehen könnte. Entsorgung und Recycling Stadt Bern (ERB) ist Mitglied dieser Gruppe. Der Gemeinderat erachtet die stattfindende Arbeit als wichtig und weist darauf hin, dass die vorliegende Gesetzesrevision möglichen Modellen vorgreift, die aktuell geprüft werden. Zudem überträgt sie die Verantwortung einseitig auf die Hersteller, ohne bestehende Sammelinfrastrukturen zu berücksichtigen.

Für die Stadt Bern sind zwei der vorgesehenen Änderungen besonders relevant. Der Gemeinderat möchte deshalb zum Artikel 31 sowie zum neu eingefügten Abschnitt «Ressourcenschonendes Bauen» (Art. 35j und die damit verbundene Änderung des Art. 45 Abs. 3 Bst. e des Energiegesetzes vom 30. September 2016) eine differenzierte Stellungnahme abgeben:

Art. 31 Bst. b Abs. 4

Im Begleittext wird darauf hingewiesen, dass der Artikel v.a. die Kunststoffsammlung avisiert. Der Artikel ist aber offen formuliert und schliesst die Sammlung anderer Wertstoffe nicht aus. Freiwillige Anbieter aus der Privatwirtschaft sollen die Möglichkeit haben, ohne Konzessionen Wertstoffe aus privaten Haushalten und kleineren Unternehmen zu sammeln. Der Gemeinderat der Stadt Bern sieht in dieser Öffnung keine Vorteile, im Gegenteil: Werden Sammlungen von verschiedenen Anbietern durchgeführt, kommt es zu zusätzli-

chenFahrten, welche die Quartiere unnötig belasten, die Qualität der Sammlung ist nicht gewährleistet und falls private Anbieter sich plötzlich vom Markt zurückziehen, müsste die öffentliche Hand wieder die Arbeiten übernehmen. Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat, Artikel 31 Buchstabe b Absatz 4 folgendermassen anzupassen: **Siedlungsabfälle, die nicht bereits nach besonderen Vorschriften des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen, dürfen freiwillig durch Detailhändler gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden. Andere private Anbieter dürfen freiwillig Siedlungsabfälle sammeln, sofern sie über einen Auftrag oder eine Konzession des Gemeinwesens verfügen. Der Bundesrat legt die Anforderungen an die freiwillige Sammlung und die stoffliche Verwertung fest.**

Art. 35 Bst. j Abs. 3

Der Gemeinderat unterstützt die Vorschläge prinzipiell und möchte nicht auf die Minderheitsanträge eingehen. Er fordert aber, dass in Artikel 35 Buchstabe j Absatz 3 die kann-Formulierung gestrichen wird: **Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.**

Begründung: Im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, dass bis 2035 viele Neubauten entstehen werden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass durch die Vorgabe von verlässlichen Vorschriften und Eckwerten die Planungssicherheit steigt und die Baubranche sowie Planer*innen und Architekt*innen klare Grundlagen haben. Die vom Bund vorgegebenen Vorschriften sollen den Minimalanforderungen entsprechen, welche von den Kantonen in den MuKEen verschärft werden können.

Art. 45 Abs. 3 Buchstabe e VE-EnG

Der Gemeinderat unterstützt die Aufnahme der grauen Energie im Gebäudebereich in die Mustervorschriften der Kantone (MuKEen). Da die Überarbeitung erst in drei bis vier Jahren erfolgt und die Umsetzung der MuKEen wiederum mit kantonalen Gesetzesanpassungen verbunden ist, erachtet der Gemeinderat diese flankierenden Massnahmen allein als nicht ausreichend und fordert deshalb, dass der Bund bereits in Artikel 35 Absatz 3 Minimalanforderungen vorsieht.

Eine Zusammenfassung der Stellungnahme des Gemeinderats finden Sie in der beigelegten Tabelle. Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin

Beilage:

Zusammenzug der Änderungsanträge und Stellungnahmen; Stadt Bern